

Absenzenregelung

Gemäss Verordnung über Beurteilung, Zeugnis und Übertritt §9 Absatz c werden die unentschuldigten Absenzen im Zeugnis lektionenweise festgehalten. Um allfälligen Missverständnissen und Problemen vorzubeugen, gelten die folgenden Regelungen bezüglich Absenzen:

1. Voraussehbare Absenzen wie Urlaub, Ferienverlängerungen, Arzttermine sind im Voraus einzureichen. Die Informationen dazu sind in der Broschüre der Schule zu finden sowie auf unserer Website.
2. Kurzfristige Absenzen wie Krankheit sind entweder dem Sekretariat oder der Klassenlehrperson zu melden. Die Klassenlehrperson präzisiert diese Regelung bis Ende der ersten Schulwoche schriftlich im Korrespondenzheft.
3. Wenn die/der Schülerin/Schüler wieder in die Schule kommt, legt sie/er innerhalb von 14 Schultagen unaufgefordert der Klassenlehrperson/der Fachlehrperson die schriftliche, begründete Entschuldigung im Korrespondenzheft vor, sonst gilt die Absenz als unentschuldigt.
4. Alle Schülerinnen und Schüler führen ein Korrespondenzheft.

Die Schulleitung

E-Mail-Adresse

Informationen der Lehrpersonen, der Schulleitung und dem Sekretariat werden per E-Mail an die Schülerinnen und Schüler zugestellt.

Jedem Schüler und jeder Schülerin wird automatisch eine E-Mail-Adresse erstellt (siehe Zugangsdatenblatt SAL), diese E-Mail-Adresse setzt sich folgendermassen zusammen:

- eXXXXXX@edu.sbl.ch (eXXXXXX entspricht dem persönlichen Benutzernamen aus SAL)

Bitte die Information des Kantons [Informatik Schulen Baselland IT.SBL - Webmail-Kurzanleitung-Lernende.pdf - Alle Dokumente \(sharepoint.com\)](#) studieren.

Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, die Mitteilungen im Posteingang regelmässig zu lesen und sämtliche Informationen an die Eltern weiterzuleiten.

Für Fragen steht die Schulleitung oder das Sekretariat gerne zur Verfügung.

Die Schulleitung

Merkblatt für Eltern und Schüler/innen zum Fernunterricht

Dieses Merkblatt bezieht sich auf jegliche Situationen, in welchen Fernunterricht stattfindet: Einzelne Schüler/innen oder ganze Klassen in Quarantäne, einzelne Lehrpersonen in Quarantäne, vollständige Schulschliessung.

I Mindestanforderungen an die Schüler/innen

- Beherrschen der Grundfunktionen im Programm „Teams“:
 - Aufgaben abholen, Aufgaben hochladen
 - Chatbereich bedienen können
 - an Videokonferenzen teilnehmen können
- Kamera muss aktiviert werden können.
- Zugang auf Teams ist während der Unterrichtszeit von zuhause aus gewährleistet.

II Grundsätze und Regeln

- Fernunterricht wird, nach Ermessen der jeweiligen Lehrperson, per Liveschaltung via Teams oder mittels Arbeitsaufträgen durchgeführt.
- Die im Fernunterricht behandelten Inhalte können prüfungsrelevant sein.
- Das Aufzeichnen von Unterrichtssequenzen bzw. Erstellen von Bildschirmfotos ist verboten. Ausnahmen kann die jeweils unterrichtende Lehrperson im Einzelfall entscheiden.
- Die Schüler/innen halten sich auch im Fernunterricht an die Richtlinien „Umgang mit dem Internet“.
- Die Schüler/innen haben im Fernunterricht die Verpflichtung, zu den Unterrichtszeiten per Teams erreichbar zu sein.
- Wenn Schüler/innen im Fernunterricht zu vereinbarter Zeit nicht erreichbar sind, erhalten sie einen Absenzen-Eintrag.
- Die Schüler/innen überprüfen während Fernunterrichts-Phasen ihr E-Mail-Postfach täglich.

Sollte der Zugang auf Teams während den Unterrichtszeiten von zuhause aus nicht oder nur eingeschränkt möglich sein, muss dies umgehend der Klassenlehrperson gemeldet werden. Für Individuallösungen können die Schulleitung oder die Informatikbeauftragten angefragt werden.

Schulhausordnung

Öffnungszeiten

Die Schulhäuser sind geöffnet von 07.15 Uhr bis 17.30 Uhr. Nach der letzten Lektion des Tages wird das Zimmer gemäss Aufstuhl- und Wochenplan in Ordnung gebracht.

Ordnung und Nachhaltigkeit

Trage Sorge zu unserem Mobiliar, unserem Schulhaus und zu fremdem Eigentum. Gehe sorgfältig mit unseren materiellen Ressourcen und unserer Umwelt um und entsorge Abfälle in die dafür vorgesehenen Behälter.

Wenn etwas kaputt geht, meldest du es einer Lehrperson.

Aufenthaltsraum

Als Aufenthaltsraum dienen die Eingangshallen. Verhalte dich bitte entsprechend rücksichtsvoll und ruhig. Essen und Trinken sind erlaubt. Verlasse den Ort sauber und aufgeräumt.

Pausen

Die grossen Pausen (10.00 Uhr bis 10.20 Uhr / 15.25 Uhr bis 15.40 Uhr) verbringst du im Freien.

Schulareal

Zum Schulareal gehören die Hartbelagplätze beider Schulhäuser, der Abschnitt des Känelmattwegs zwischen den beiden Schulhäusern, der Weg entlang des Baches von K I zu K II, aber nicht die BLT-Haltestelle. Das Verlassen des Schulareals während der Unterrichtszeit ist nur mit Einwilligung einer Lehrperson gestattet. Zwischenstunden gehören nicht zur Unterrichtszeit. Das Betreten von Rabatten und das Besteigen der Flachdächer sind verboten. Das Werfen von Schneebällen ist nur in den deklarierten Schneeballzonen in den Pausen erlaubt.

Velos / Mofas / Scooter

Dein Velo / deinen Scooter stellst du ausschliesslich auf einen dafür vorgesehenen Platz im Velokeller. Für Motorfahräder kannst du den Ständer vor der Turnhalle K II benützen. Werden Velos, Scooter oder Mofas auf den ordentlichen Abstellplätzen beschädigt oder gestohlen, so sollst du dies der Schulleitung schriftlich mitteilen (Schadenfall auf dem Sekretariat).

Sportanlagen

Die Aussen-Schulsportanlagen dürfen ausserhalb der Schulzeiten benützt werden. Turnhallen sind nur in Begleitung von Lehrpersonen und nur in trockenen und sauberen Turnschuhen zu betreten.

Fundgegenstände

Das Fundbüro K I befindet sich im Büro des Hauswartes, Turnhalle K I (Eingang rechts). Das Fundbüro K II befindet sich im Untergeschoss neben dem Treppenhaus (Seite Bibliothek) rechts. Kleine Fundgegenstände werden im Schaukasten in der Eingangshalle K II ausgestellt. Die Herausgabe von Fundsachen erfolgt durch die Hauswarte. Über Gegenstände, die länger als ein halbes Jahr liegen bleiben, verfügt die Schule.

Mobiltelefone

Mobiltelefone und weitere Geräte der Unterhaltungselektronik bleiben auf dem Schulareal von 07.00 Uhr bis 17.30 Uhr abgeschaltet oder im Lautlos-Modus und versorgt. Lehrpersonen können die Nutzung für Unterrichtszwecke erlauben.

iPads

Die Verwendung der iPads ist während der Pausen nicht gestattet. Während der Mittagspause, in Zwischenstunden und nach Unterrichtsschluss am Nachmittag ist die Verwendung der iPads für schulische Zwecke auch ausserhalb der Unterrichtsräume gestattet. Die Richtlinien der Sekundarschule Therwil im Umgang mit Digitalen Medien und Datenschutz sind verbindlich einzuhalten. Sie hängen in jedem Schulzimmer aus.

Spielgeräte, Skates usw.

Im Schulhaus sind weder Ballspiele noch das Benützen von Fahrzeugen erlaubt. Während der Pausen ist dies im Freien gestattet, nicht aber während der Unterrichtszeit.

Suchtmittel

Das Konsumieren und Mitführen von Suchtmitteln jeglicher Art ist auf dem Schulareal strikt verboten. Das gesamte Schulareal ist eine rauchfreie Zone. Zu dieser gehört ebenfalls die Tramhaltestelle.

Zuwiderhandlungen

Verstösse gegen die Schulhausordnung werden von der feststellenden Lehrperson, dem Hauswart und/oder der Schulleitung geahndet.

SUCHTMITTEL

Innerhalb des gesamten Schulareals sowie bei Schulanlässen, die ausserhalb des Schulareals stattfinden, ist den Schülerinnen und Schülern das Rauchen sowie das Trinken von alkoholischen Getränken untersagt. Handel und Konsum von Drogen sind gemäss Betäubungsmittelgesetz generell verboten.

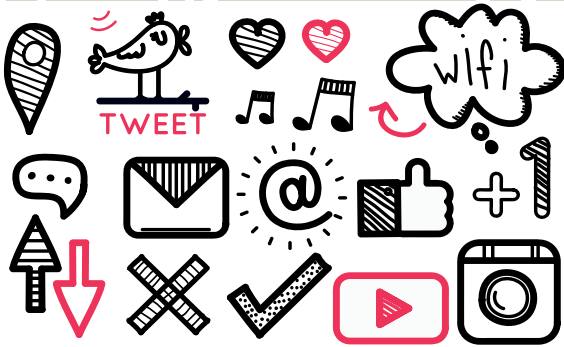
Die Sekundarschule Therwil hat folgende einheitliche Regelung für Schulanlässe (z.B. Lager, Abschlussreisen) aufgestellt. Diese Regelung gilt für die gesamte Schulzeit an der Sekundarschule Therwil.

1. Die Schülerin/der Schüler bestätigt mit seiner eigenen Unterschrift, dass sie/er an Schulanlässen während seiner Schulzeit an der Sekundarschule Therwil auf den Konsum von Suchtmitteln verzichtet. Die Eltern bestätigen das Einverständnis mit der vorliegenden Regelung. Sind die Eltern dazu nicht in der Lage, muss das Kind den Unterricht in Therwil besuchen, resp. während dieser Zeit einen sozialen Einsatz für die Gemeinschaft leisten, falls kein stundenplanmässiger Unterricht stattfindet (z.B. Herbstlagerwoche). Hat die Schülerin/der Schüler Probleme, während der Dauer des Schulanlasses auf Suchtmittel zu verzichten, verweisen wir auf die Möglichkeit einer Beratung durch eine Ärztin, einen Arzt.
2. Halten sich Schülerinnen und Schüler während des Schulanlasses nicht an die Vereinbarung, veranlasst die Leitung nach vorheriger Information der Eltern und der Schulleitung die Heimreise der Fehlbaren auf Verantwortung und Kosten der Eltern. Die Auslagen werden nicht zurückerstattet. Die fehlbaren Schülerinnen und Schüler müssen nach erfolgter Heimweisung den Unterricht besuchen, resp. werden von der Schulleitung in einen sozialen Einsatz für die Gemeinschaft geschickt. Zugleich kann Ihr Kind von weiteren Lagern, Schul- und Abschlussreisen ausgeschlossen werden.

Wir hoffen, mit der Unterstützung der Eltern auch in Zukunft Schulanlässe ohne Suchtmittel durchführen zu können.

Die Schulleitung

Richtlinien der Sekundarschule Therwil - Umgang mit digitalen Medien und Datenschutz



In der Schule gehe ich nur mit ausdrücklicher Bewilligung einer Lehrperson ins Internet.



Zahlreiche auf dem Internet vorhandene Elemente sind urheberrechtlich geschützt. Ich kann nicht frei darüber verfügen.

Die Veröffentlichung von Fotos und Filmen von Personen im Internet und in Chats darf nur mit schriftlichem Einverständnis erfolgen.



Auf Webseiten, in Foren, Chats und Gästebüchern dürfen keine Beschimpfungen, diskriminierende, sexistische und verleumderische Äusserungen veröffentlicht werden.

Ich achte darauf, niemanden mit meinen Äusserungen zu verletzen.

Ich bin mir bewusst, dass Daten, die ich ins Netz gestellt habe, für mich nicht mehr kontrollierbar sind.

Darum gilt:



- Ich benutze sichere Passwörter und behalte sie für mich, denn sie sind wie Schlüssel.
- Ich gebe keine persönlichen Informationen an Personen weiter, denen ich in Chats begegne.
- Meine Daten sind privat. Ich teile sie im Internet nicht mit.



Wenn ich im Internet schockierende Inhalte entdecke, rede ich mit einer erwachsenen Vertrauensperson darüber.

WLAN-Nutzungsbedingungen

Die kantonalen Schulen verfügen, als Bestandteil der IT-Strategie, über eine leistungsfähige Netzwerkinfrastruktur, die via WLAN von privaten ICT-Geräten genutzt werden kann¹. Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die WLAN-Nutzung mit privaten Geräten von Schülerinnen und Schülern. Die Ausführungen ergänzen somit die geltenden Benutzungsregeln für Computer an der jeweiligen Schule.

Für private Geräte steht den Nutzerinnen und Nutzern das Gastnetz «SBLguest» zur Verfügung. Der Zugang erfolgt über eine Anmeldung mit dem persönlichen SBL-Login und Passwort. Die Weitergabe des Passwortes ist untersagt.

Pflichten

Die Nutzerinnen und Nutzer sind für die Sicherheit der privaten Geräte, die mit dem WLAN verbunden sind, selber verantwortlich. Sie sind zu einem sorgsamem Umgang mit der zur Verfügung stehenden Bandbreite angehalten. Dazu zählt auch, dass umfangreiche Downloads und Updates zu Hause durchgeführt werden.

Rechtliche Bedingungen

Bei jeder Nutzung ist die geltende Rechtsordnung zu beachten. Es ist insbesondere verboten, auf Daten mit widerrechtlichem, urheberrechtsverletzendem, rassistischem, ehrverletzendem, pornografischem oder herabwürdigendem Inhalt zuzugreifen oder solche zu verbreiten. Die Privatsphäre anderer ist strikt zu wahren.

Sorgfaltspflicht

Die Schülerinnen und Schüler sind persönlich dafür verantwortlich, dass die Nutzung keine Schäden an den Informatikmitteln selber, den damit verbundenen Systemen und Netzwerken oder an den darauf gespeicherten Daten zur Folge hat. Die vom Kanton getroffenen Sicherheitsvorkehrungen dürfen nicht manipuliert oder entfernt werden.

Registrierung und Logfile

Die spezifischen Verbindungsdaten aller Nutzerinnen und Nutzer werden automatisch protokolliert und können im Falle eines Missbrauchs verwendet werden.

Der Kanton Basel-Landschaft übernimmt keinerlei Verantwortung für die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der privaten Geräte. Die Nutzung des Internet-Zugangs erfolgt auf eigenes Risiko. Bei Missachtung der Nutzungsbedingungen kann der Zugang zum WLAN verweigert werden.

Die Nutzerinnen und Nutzer erklären sich mit den WLAN-Nutzungsbedingungen einverstanden und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift.

¹ Kanton Basel-Landschaft, LRV Umsetzung IT-Strategie für den pädagogischen Bereich der Schulen – IT.SBL, 2013, <http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/vorlagen/2013/2013-176.pdf>